

BVGer D-1630/2013 vom 27. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1630_2013

FR: TAF D-1630/2013 du 27 juin 2013

IT: TAF D-1630/2013 del 27 giugno 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 bis 35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116). Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde - ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 1.4

Aufgrund des unter 1.2 Gesagten nicht einzutreten ist indessen auf die Anträge, es sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren und es sei der Vollzug der Wegweisung als unzulässig und unzumutbar zu erklären und ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren, zumal die Vorinstanz bislang einzig ihre Zuständigkeit zur Prüfung des den Beschwerdeführer betreffenden Asyl- und Wegweisungsverfahrens verneint hat (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.3 und 10. 2 S. 644 ff.).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

E. 3.2

Vorliegend stellt sich die Frage, ob das BFM zu Recht gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, da - unter Zugrundelegung der Regeln des gemeinsamen Europäischen Asylsystems - Italien für die Durchführung des vorliegenden Asylverfahrens zuständig und das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO durch die Schweiz nicht auszuüben ist.

E. 4.1

Das BFM begründet seinen Entscheid damit, dass sich die Schweiz mit der Umsetzung des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.689) verpflichtet habe, die Dublin-II-VO anzuwenden, die Kriterien enthalte, um denjenigen Dublin-Staat zu bestimmen, der zuständig sei, das Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen. Der Beschwerdeführer habe das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten am 7. Oktober 2012 in Italien illegal betreten und die italienischen Behörden hätten innerhalb der festgelegten Frist nicht Stellung zum Übernahmeersuchen des BFM genommen. Somit sei gemäss DAA und unter Anwendung von Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens an Italien übergegangen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, die in der Schweiz lebende Mutter des Beschwerdeführers sei schwer erkrankt und bedürfe seiner Unterstützung. Eine erneute Trennung von ihrem Sohn, den sie jahrelang nicht gesehen habe, wäre für ihren Gesundheitszustand verhängnisvoll. In Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO seien Beispiele für die Anwendung der humanitären Klausel genannt, nämlich die Notwendigkeit von Unterstützung der asylsuchenden Person wegen Schwangerschaft, schwerer Krankheit oder hohen Alters, wenn die familiäre Bindung bereits im Heimatland bestanden habe. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe in seiner Rechtsprechung hervorgehoben, dass der Mitgliedstaat, in dem sich die betroffenen Personen befinden, beim Vorliegen von in Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO genannten humanitären Gründen im "Regelfall" verpflichtet sei,

diese Personen nicht zu trennen. Eine erneute zwangsweise Trennung des Beschwerdeführers von seiner Mutter käme einer Verletzung ihres Grundrechts auf Achtung ihres privaten Lebens sowie Familienlebens gemäss Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) gleich.

E. 4.3

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung vom 18. April 2013 aus, dass kein klares Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter ersichtlich sei, das die Erweiterung der Kernfamilie aufgrund humanitärer Gründe im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO und einen Selbsteintritt gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO rechtfertige.

E. 4.4

In der Stellungnahme vom 3. Mai 2013 wird entgegnet, zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter sei nach dem Wiedersehen in der Schweiz innert kurzer Zeit ein starkes Abhängigkeitsverhältnis entstanden. Im Arztzeugnis vom 30. April 2013 werde darauf hingewiesen, dass es der Mutter besser gehe, seit ihr Sohn in der Schweiz sei. Es sei davon auszugehen, dass eine Wegweisung nach Italien auch für den Beschwerdeführer eine schwer erträgliche Beeinträchtigung seiner psychischen Gesundheit bedeuten würde.

E. 5.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten am 7. Oktober 2012 in Italien betrat und Italien das Übernahmearbeiten des BFM vom 14. Januar 2013 unbeantwortet liess, weshalb Italien grundsätzlich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (vgl. Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO).

E. 5.2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Dublin-II-VO kann jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien der Verordnung nicht zuständig ist. Da die Mutter des Beschwerdeführers gemäss einer Mitteilung des Zivilstandskreises Bern-Mittelland am 13. Mai 2013 verstorben ist, ist die hauptsächliche Begründung der Beschwerde - das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zwischen der verstorbenen Mutter und dem Beschwerdeführer - gegenstandslos geworden. In der Stellungnahme vom 17. Juni 2013 wird diese Sichtweise ausdrücklich bestätigt, weshalb sich weitergehende Erwägungen in diesem Zusammenhang erübrigen.

E. 5.3

Angesichts der Vermutung, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständige Staat respektiere seine aus dem internationalen Recht fließenden Verpflichtungen, läge es am Beschwerdeführer darzutun, gestützt auf welche ernsthaften Hinweise die Annahme naheliegt, dass die italienischen Behörden in seinem Fall die staatsvertraglichen Verpflichtungen nicht respektieren und ihm den notwendigen Schutz nicht gewähren werden (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], M.S.S. gegen Belgien und Griechenland [Appl. No. 30696/09], Urteil vom 21. Januar 2011, § 84-85 und 250; Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union [EuGH] vom 21. Dezember 2011 in der Rechtssache C-411/10 und C-493/10). Vorliegend wurden

keine konkreten Vorbringen gemacht, wonach Italien, bei welchem es sich um einen Signatarstaat insbesondere der EMRK, des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) handelt, seine staatsvertraglichen Verpflichtungen missachten und ihn in seinen Heimatstaat zurückschaffen würde, dies unter Missachtung des Non-Refoulement-Gebotes oder von Art. 3 EMRK.

E. 5.4

Der EGMR ist in seiner Entscheidung i.S. M. H. und andere gegen die Niederlande und Italien (Appl. No. 27725/10) vom 2. April 2013 zum Schluss gelangt, dass in Italien kein systematischer Mangel an Unterstützung und Einrichtungen für Asylsuchende (als eine besonders verletzbare Personengruppe) bestehe. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass Italien nicht gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten ("Aufnahmerichtlinie", ABl. L 31 vom 6. Februar 2003, S. 18) verstösst. Unter diesen Umständen sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, der Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten, weshalb die Überstellung nach Italien nicht zu beanstanden ist.

E. 5.5

Der Wunsch des Beschwerdeführers, in der Nähe des Grabes seiner Mutter leben zu können, ist zwar verständlich, vermag aber nicht zur Verpflichtung der Schweiz zum Selbsteintritt zu führen. Es liegen keine humanitären Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, vor, die gegen eine Überstellung des Beschwerdeführers sprechen, weshalb es keinen Grund für die Anwendung der Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 erster Satz Dublin-II-VO) gibt.

E. 6

Das BFM ist demnach in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat, da er nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, ebenfalls zu Recht in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1). Unter diesen Umständen sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ist (vgl. BVGE 2010/45 E. 10 S. 645).

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 2. April 2013 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.